

**§ 15
Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen haben einen schriftlichen Prüfungsbericht abzufassen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Der Bericht ist von einem der Rechnungsprüfer/innen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Rechnungsprüfer/innen den Gesamtvorstand und das KBM e.V. unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 16
Haftung**

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der Nachbarschaftshilfe ergeben könnte, ist – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.
3. Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer, für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.
4. Betriebshelfer/innen haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden, die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 17
Vereinsschiedsgericht**

1. Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein, die ihre Grundlage in der Mitgliedschaft oder Tätigkeit des Vereins haben, entscheidet anstelle des ordentlichen Gerichts das Vereinsschiedsgericht. Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Ausschlüssen aus dem Verein.
2. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Landwirtschaftsamt berufen. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
3. Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gilt die vom KBM e.V. beschlossene Schiedsgerichtsordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.
4. Vor Einleiten des Schiedsgerichtsverfahren muss der Kläger eine Schiedskommission anrufen. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die vom Geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Schiedskommission versucht in einem formlosen Verfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Maschinen- und Betriebshilfsring- Satzung



Fassung vom 30. 11. 2001

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2003

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Bamberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bamberg. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Bamberg.
2. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
3. Der Verein ist Mitglied beim „Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.“ (im folgenden KBM e.V.).

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist es, im Sinne des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere
 - a. an der Erfüllung der Verpflichtungen des KBM e.V. aus der von diesem mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung der zwischenbetrieblichen Betriebsaushilfe und des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft vom 21.12.2000 mitzuwirken,
 - b. bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit Maschinen und Arbeitskräften mitzuwirken und auch in sozialen Notfällen Arbeitsaushilfen zu vermitteln,
 - c. bei Bedarf Mitglieder bei der Vermittlung von Fremdenzimmern zu unterstützen,
 - d. den rationellen Einsatz der Landtechnik und des Betriebshilfsdienstes in den Mitgliedsbetrieben im Rahmen der partnerschaftlichen überbetrieblichen Zusammenarbeit der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu fördern und zu organisieren.
2. Der Verein kann rechtlich selbständige gewerbliche Einrichtungen gründen oder sich daran beteiligen und durch diese zur Sicherung der bayerischen Landwirtschaft
 - Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) LwFöG und weitere Tätigkeiten, soweit diese nicht die Erfüllung des Vereinszwecks in Ziffer 1 gefährden,
 - sowie Aufgaben im Sinne von Absatz 1 – auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrnehmen lassen.

- e. Die Wahl wird schriftlich und geheim in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.
 - f. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den/die Ringvertreter/in, wenn diese/r verhindert ist bzw. ausscheidet.
 - g. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.
5. Der Gesamtvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung, dem/der Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in vorbehalten sind. Im übrigen hat der Gesamtvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Aufstellung des Jahresvoranschlags,
 - b) die Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Festlegung der jährlichen Ziele und Arbeitsschwerpunkte,
 - e) die Abstimmung der Fortbildungsmaßnahmen,
 - f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
7. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig. Kosten, welche ihnen durch die Tätigkeit im Verein anfallen, können ersetzt werden. Grundlage hierzu bildet ein separater Beschluss durch den Gesamtvorstand.
9. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem/der Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- Weiteres Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand ist der/die Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in verfügt jedoch über kein Vertretungs- und Stimmrecht.
2. Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Insbesondere haben sie:

1. Maschinen- und Betriebshilfeeinsätze über den Verein verrechnen zu lassen,
2. den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern, welche Arbeiten geleistet haben, pünktlich nachzukommen,
3. ein Bankkonto zu benennen, über das die Last- und Gutschriften für die geleisteten Arbeiten abgewickelt werden können. Die näheren Regelungen hierzu trifft der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Gesamtvorstand gerichtet werden.

Wird die Monatsfrist versäumt, ist der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Gesamtvorstand
- c. Geschäftsführender Vorstand.